

Stellungnahme zum Entwurf des § 12h EnWG zur marktgestützten Be- schaffung von Sys- temdienstleistungen

bne-Stellungnahme zur Verbändeanhörung
der Entwurfs des BMWi für einen § 12h
EnWG zur marktgestützten Beschaffung von
Systemdienstleistungen

Berlin, 03. Juli 2020. Die marktgestützte Beschaffung von Systemdienstleistungen ist ein wichtiger Baustein für einen effizienten Netzbetrieb. Der bne begrüßt die grundsätzliche Ausgestaltung im Entwurf des BMWi. Es sollte jedoch noch deutlicher herausgestellt werden, dass die marktgestützte Beschaffung Vorrang vor einer Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch den Netzbetreiber hat. Zudem muss der Festlegungsprozess der BNetzA um den Auftrag der Marktentwicklung erweitert werden. Nur so kann das volle Potenzial von marktgestützten Beschaffungsmethoden auch wirklich gehoben werden.

Die zügige Umsetzung der EU-Strommarkt-Richtlinie zur marktlichen Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen (NF-SDL) in deutsches Recht ist wichtig, um die Effizienzvorteile einer marktlichen Beschaffung auch für den deutschen Markt zu heben. Die Festlegung von Ausnahmen für die marktliche Beschaffung sowie die Ausgestaltung der Beschaffungssysteme der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übertragen, ist im Grundsatz richtig. Allerdings hat der bne noch Anmerkungen zu einzelnen Formulierungen des Entwurfs, die im Folgenden dargestellt werden:

Zu Absatz 1, letzter Satz

Der Schlusssatz von Absatz 1 sollte umformuliert werden, damit die Vorgaben nicht missverständlich sind. Ziel der vom BMWi vorgeschlagenen Formulierung ist, dass eine marktliche Beschaffung bei sich selbst nicht möglich und deshalb ausgeschlossen wird, dass also VINKs nicht an der marktlichen Beschaffung teilnehmen sollen. Mit der Formulierung des BMWi könnte der Eindruck entstehen, dass bei Vorliegen von VINKs keine marktliche Beschaffung erfolgen soll. Es könnte auch der Eindruck entstehen, dass die Nutzung von VINKs grundsätzlich einer marktlichen Beschaffung gleichgestellt wird und damit die marktliche Beschaffung nicht vorrangig genutzt werden soll. Der bne bittet dringend, hier noch eine Klarstellung in die Begründung aufzunehmen, wie der letzte Satz gemeint ist. Wir schlagen zusätzlich die folgende Formulierung vor:

„Systemdienstleistungen aus vollständig integrierten Netzkomponenten sind von der Verpflichtung nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen.“

Zu Absatz 2

1. Der bne schätzt den Zeitraum von höchstens drei Jahren für die Überprüfung, ob eine marktliche Beschaffung sinnvoll ist, als grundsätzlich sachgerecht ein. Ein längerer Zeitraum würde der Dynamik der Entwicklung im Strommarkt nicht gerecht und würde die marktliche Beschaffung von NF-SDL stark behindern. Allerdings muss nochmals betont werden, dass bei der Überprüfung ein längerer Zeitraum in den Blick genommen werden muss, damit eine rechtzeitige Marktentwicklung erfolgen kann. Es wäre nicht zielführend, wenn aufgrund von lediglich kleinen Bedarfen eine marktliche Beschaffung ausgeschlossen wird, der geringe Bedarf dann zunächst durch VINKs gedeckt wird und bei der nächsten Überprüfung wieder festgestellt wird, dass aufgrund geringen Bedarfs eine marktliche Beschaffung nicht effizient ist. Entsprechend wäre der Zeitraum ohne marktliche Beschaffung zu nutzen, um eine marktliche Beschaffung in Zukunft zu ermöglichen.
2. Die erste Entscheidung für Ausnahmen von der marktlichen Beschaffung ohne Anhörung zu treffen, ist nicht sachgerecht. Auch wenn der Zeitraum für die Festlegung durch die BNetzA kurz ist, so ist nach Auffassung des bne noch Raum für eine ggf. kurzfristige Anhörung vorhanden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch die Interessen der marktlichen Akteure in das Verfahren eingebracht werden.

Der bne schlägt deshalb die folgenden Änderungen vor:

(2) Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 eine Ausnahme von der Verpflichtung festlegen, die Systemdienstleistungen nach Absatz 1 markt-gestützt zu beschaffen, wenn die marktgestützte Beschaffung einer Systemdienstleistung wirtschaftlich nicht effizient ist; sie kann auch einzelne Spannungsebenen ausnehmen. Erstmals trifft sie Entscheidungen über Ausnahmen bis zum 31. Dezember 2020 ~~ohne~~ nach öffentlicher Anhörung. Gewährt sie eine Ausnahme, überprüft sie

ihre Einschätzung spätestens alle drei Jahre und veröffentlicht das Ergebnis. Stellt sie eine Ausnahme von der Pflicht zur marktlichen Beschaffung fest, so soll sie zugleich den Pfad zur Erreichung einer zukünftigen marktgestützten Beschaffung definieren und den ggf. notwendigen Forschungs- und Entwicklungsbedarf darlegen.

Zu Absatz 5

Der Gesetzesentwurf enthält bisher keine Frist für die Umsetzung einer marktlichen Beschaffung für den Fall, dass die BNetzA keine Ausnahme genehmigt. Sollte eine marktliche Beschaffung sinnvoll sein, so muss sie nach dem Verständnis des bne auch möglichst umgehend umgesetzt werden. Es sollte deshalb eine Maximalfrist eingeführt werden, um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten und den Marktakteuren Planungssicherheit zu geben.

(5) Die Verpflichtungen zur marktgestützten Beschaffung von Systemdienstleistungen nach Absatz 1 sind ausgesetzt, bis die Regulierungsbehörde die Spezifikationen und technischen Anforderungen erstmals nach Absatz 3 festgelegt oder nach Absatz 4 genehmigt hat, höchstens jedoch 24 Monate nach der Festlegung nach Absatz 3.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.